

I. Gerichtskritik

§ 4 StPO.

Gerichtskritik an einem mit einer unzulässigen Berufung angefochtenen Urteil des Bezirksgerichts in N.

OG. Beschl. vom 18. November 1952 — la Ust 44/52.

Die gegen das vom Bezirksgericht N. in der ersten Instanz erlassene Urteil vom 22. Oktober 1952 eingelegte Berufung des Angeklagten mußte vom OG wegen Formmangels als unzulässig verworfen werden. Das OG hat daher die von ihm festgestellten Mängel des ersten Urteils in dem nachstehenden besonderen Beschluß gemäß § 4 StPO kritisiert:

Die Nachprüfung der Akten auf Grund der unzulässigen Berufung des Angeklagten ergab die folgenden erheblichen Mängel und Gesetzesverstöße:

1. Entgegen der Bestimmung des § 76 Abs. 1 StPO ist dem Angeklagten kein Verteidiger bestellt worden. Aus den Akten ergibt sich kein Vermerk, wonach der Angeklagte gemäß § 76 Abs. 3 StPO auf die Bestellung eines Verteidigers verzichtet hätte.
2. Entgegen der zwingenden Vorschrift des § 229 Abs. 1 Ziff. 7 enthält das Protokoll keinen Vermerk darüber, daß Rechtsmittelbelehrung erfolgt ist. Der Schlußsatz des Protokolls „Der Angeklagte behielt sich das Rechtsmittel der Berufung vor“ ist ohne Bedeutung und gehört nicht in das Protokoll.
3. Die Kostenentscheidung stützt das Urteil vom 22. Oktober 1952 noch auf § 465 der früher geltenden StPO.
4. Akten sind eine Dokumentensammlung und daher besonders sorgfältig zu führen. Ab Seite 18 sind die Seiten nicht numeriert und seit dem Eingang bei dem Bezirksgericht nicht einmal mehr geheftet.
5. Das Berufungsschreiben des Angeklagten enthält keinen Eingangsvermerk des Bezirksgerichts, so daß sich der rechtzeitige Eingang nicht nachprüfen läßt.
6. Das Bezirksgericht hat es nicht für erforderlich gehalten, bei der Absendung der Akte an das Oberste Gericht ein Anschreiben beizufügen.

Ziff. 1 und 2 bedeuten eine schwere Verletzung der demokratischen Rechte des Angeklagten. In Ziff. 1 liegt eine Verletzung des Rechtes auf Verteidigung, die gemäß § 291 Ziff. 5 StPO bei zulässigem Rechtsmittel immer zur Aufhebung und Zurückverweisung führen muß. Die unterlassene Rechtsmittelbelehrung hat dem Angeklagten die Möglichkeit genommen, ein Rechtsmittel wirksam einzulegen. Der Senat wird die Sache zur Kassation vorschlagen, falls nicht der Angeklagte Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis (§ 37 StPO) beantragt.

Auf die Möglichkeit eines solchen Antrags hat das Bezirksgericht den Angeklagten rechtzeitig aufmerksam zu machen.

Die Mängel zu Ziff. 3 bis 6 zeigen, daß der verantwortliche Richter seine Aufgabe verkannt hat und seine Verantwortung nicht ernst nimmt. Diese Mängel sind eine typische Ergänzung zu den Gesetzesverletzungen.

Eine solche Erledigung von Strafverfahren kann nicht die in § 2 StPO vorgeschriebene erzieherische Aufgabe erfüllen.

Bei anderer Gelegenheit ist dem Obersten Gericht bekannt geworden, daß das Bezirksgericht mit besonders großen örtlichen Schwierigkeiten betreffend Unterbringung usw. zu kämpfen hat. Damit können die Unge-setzlichkeiten zwar nicht entschuldigt werden; jedoch sollte das Ministerium der Justiz dem Bezirksgericht seine besondere Aufmerksamkeit und Hilfe zuteil werden lassen.

Eine Abschrift dieses Beschlusses hat der Senat zur weiteren Veranlassung an das Ministerium der Justiz und an die Justizverwaltungsstelle des Ministeriums der Justiz, Bezirk N., übersandt.

Dieser Beschluß ergeht auf Grund des § 4 StPO.

Anmerkung:

Mit dem vorstehenden Beschluß wird zum ersten Male das Beispiel einer „Gerichtskritik“ veröffentlicht, jener neuen Funktion unserer Gerichte, die auf dem Gebiet der Rechtsprechung in eindrucksvoller Weise die kulturell-erzieherische Funktion unseres Staates widerspiegelt. Wenn auch die in dem Beschluß festgestellten Verstöße und Mängel nichts weniger als erfreulich sind, so ist es immerhin zu begrüßen, daß das OG so bald nach dem Inkrafttreten der neuen Strafprozeßordnung eine Gelegenheit gefunden hat, um den Gebrauch dieser Erziehungsmethode als Anleitung für die Anwendung des § 4 StPO durch die übrigen Gerichte zu demonstrieren.

Nach dieser Vorschrift hat ein Gericht, das bei der Durchführung eines Strafverfahrens das Vorliegen von Gesetzesverstößen eines unteren Gerichts feststellt, diese Verstöße dann durch einen besonderen begründeten Beschluß zu kritisieren, wenn die festgestellten Verletzungen nicht die Aufhebung des Urteils nach sich ziehen — womit gleichzeitig zum Ausdruck gebracht wird, daß, falls solche Mängel zur Aufhebung des Urteils führen, die erforderliche Kritik durch das aufhebende Urteil selbst geübt wird. Im vorliegenden Falle war die Berufung des Angeklagten gegen das mangelhafte Urteil wegen Nichteinhaltung der Form des § 281 Abs. 2 StPO als unzulässig zu verwerfen, so daß das OG, das ja hier nicht als Kassationsgericht, sondern als Berufungsgericht tätig wurde, keine Möglichkeit zur Aufhebung und zur Kritik des mangelhaften Urteils durch ein neues Sachurteil hatte. Es war also der Fall des Abs. 1 des § 4 StPO gegeben: um die Mängel des Urteils festzuhalten — und damit ihr Wiederauftreten in anderen Sachen zu verhindern — war ein besonderer Beschluß erforderlich.

Begrifflich besteht die Möglichkeit für die Ausübung dieser gegen ein unteres Gericht sich richtenden Kritik nur für das Oberste Gericht und die Bezirksgerichte; aber auch für die Kreisgerichte steht nach Abs. 2 des § 4 die Möglichkeit einer Gerichtskritik offen, soweit diese an Gesetzesverletzungen durch andere Staatsorgane oder gesellschaftliche Organisationen zu üben ist.

Bemerkenswert — und für die Anwendung des § 4 durch andere Gerichte vorbildlich — ist die konstruktive Methode der vom OG geübten Kritik. Der Beschluß begnügt sich nicht damit, das Vorhandensein von Mängeln festzustellen und zu rügen, läßt es also nicht bei einer negativen Kritik bewenden, vielmehr weist das OG, soweit das bei der Natur des Mangels in Frage kommt, auf die Möglichkeiten einer nachträglichen Bereinigung hin; so, wenn es das Bezirksgericht anweist, den Angeklagten auf die Möglichkeit des Antrages auf Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis aufmerksam zu machen; so, wenn es über die ihm bekanntgewordenen allgemeinen Schwierigkeiten, mit denen das Bezirksgericht zu kämpfen hat, das Ministerium der Justiz informiert und auf die Notwendigkeit eines helfenden Eingreifens aufmerksam macht.

Ihrem Zweck entsprechend ist die Ausübung der Gerichtskritik nicht nur ein wichtiges Recht, das die neue Strafprozeßordnung unseren Gerichten verleiht, sondern gleichzeitig eine verantwortungsvolle Pflicht. Ein Gericht, das sich in Fällen, die eine derartige Kritik erheischen, ihrer Ausübung enthält — etwa aus Gründen einer falsch verstandenen Kollegialität —, würde sich einer Verletzung dieser gesetzlichen Pflicht und eines Verstoßes gegen eines der wichtigsten Entwicklungsgesetze unserer Gesellschaft ebenso schuldig machen wie ein Gericht, das sich etwa zu einer leichtfertigen, ungenügend fundierten Kritik hinreißen läßt. Niemand verkennt, daß die Mängel in unserer Rechtsprechung noch recht zahlreich sind; wenn alle oberen Gerichte der hier gekennzeichneten Pflicht Rechnung tragen und sich dabei an das Vorbild des OG halten, müßte sich schon in verhältnismäßig kurzer Zeit der gute Einfluß dieser bedeutsamen Form der Erziehung fühlbar machen.

Prof. Dr. Nathan